

SATZUNG

des

Growth.Partners e.V.

Networking von, mit und für
Wachstumsunternehmen

München, 02.02.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Growth.Partners e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist eine Vernetzung von Wachstumsunternehmen untereinander sowie mit ihrem Umfeld wie bspw. Experten der Finanzierung, Beratung, Interim Management, Unternehmern, Unterstützern in rechtlichen und steuerlichen Fragen etc. Ferner übernimmt der Verein Funktion und Aufgaben eines Expertenrates auf dem Gebiet der Unterstützung für Wachstumsunternehmen. Er verfolgt in erster Linie das Ziel einer fachlich-qualifizierten Meinungsbildung durch Erfahrungsaustausch, Fachgespräche und Fachdiskussionen seiner Mitglieder.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

(3) Für Tätigkeiten im Interesse des Vereins, die über einen vertretbaren Rahmen hinausgehen, können Mitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Zwischen den Mitgliederversammlungen erteilt der Vorstand die Genehmigung. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung muss in jedem Fall nachträglich eingeholt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und Netzwerk-Mitglieder.

(2) Als ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern. Ordentliche Mitglieder sind im Regelfall durch ihre Berufstätigkeit und ihr Wirken in der Wirtschaft und/oder an Hochschulen und Universitäten ausgewiesene Experten.

(3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein setzt den Antrag eines vorhandenen Mitgliedes an den Vorstand und das Einverständnis der/des Aufzunehmenden voraus. Nach Befürwortung des Vorschlages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Netzwerk-Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(5) Die Aufnahme als Netzwerk-Mitglied in den Verein setzt den Antrag eines vorhandenen Mitgliedes an den Vorstand und das Einverständnis der/des Aufzunehmenden voraus. Anschließend entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(7) Nur ordentliche Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Dieses Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei handelsrechtlichen Personengesellschaften durch deren Auflösung.

(9) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(10) Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist zu der diesbezüglichen Mitgliederversammlung mit Hinweis auf den ihn betreffenden Tagesordnungspunkt besonders einzuladen. Der Beschluss muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief des Vorstandes zugehen.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge und Zuschüsse nicht statt. Auch erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen.

§ 5 Beitragspflicht

Die ordentlichen und Netzwerk-Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragspflicht beschließen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung bestehend aus allen ordentlichen Mitgliedern
- c) der Beirat (sofern vorhanden)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand hat außer den ihm nach Gesetz obliegenden Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Bildung des Beirats und Berufung der Mitglieder
- c) Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
- d) Beaufsichtigung der Geschäftsführung
- e) Aufsicht über das Vereinsvermögen und die Vereinskasse

f) Vorbereitung der Jahresabrechnung und des Etats

g) Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten

h) Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und einem oder mehreren Beisitzern.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen einzeln.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftsführung oder zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind für organisatorische Tätigkeiten des Vereins unentgeltlich tätig. Bei Bedarf kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter eine angemessene entgeltliche Vergütung für organisatorische oder fachliche Tätigkeiten i.S. des Vereinszweckes erhalten. Der Vorstand schließt die entsprechenden Verträge unter Ausschluss von Selbstkontrahieren ab.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Die Einberufung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern einberufen. Sie muss schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von einem Mitglied des Vorstandes und dem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

a) die Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

b) die Bestimmung der Mitglieder des Forschungsausschusses

c) die Genehmigung des Jahresabschlusses

d) die Entlastung des Vorstandes

e) die Abänderung der Satzung

f) die Auflösung und Liquidation des Vereins

g) der Ausschluss von Mitgliedern

h) die Festsetzung etwaiger Beiträge.

(5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung – unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder – beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden ordentlichen Mitglied ist geheim abzustimmen.

(6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung dürfen nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, in den er Vertreter der verschiedenen Disziplinen und der verschiedenen Wirtschaftszweige und des politischen und gesellschaftlichen Lebens beruft.

(2) Der Beirat berät den Vorstand bzw. den Verein bei den im Zusammenhang mit seinen Arbeiten auftretenden Fragen.

(3) Der Beirat setzt sich aus ständigen und ad hoc zu berufenden Mitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft endet durch Abberufung durch den Vorstand.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Für die Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle in München errichtet. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Dem Vorstand bzw. dem bestellten Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vereines.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Überprüfung der Jahresrechnung durch einen von ihr gewählten Rechnungsprüfer verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

(2) Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten im Zweifel die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über eingetragene Vereine.

Diese Satzung ist am 02.02.2017 beschlossen worden.